

GUY DE LUSIGNAN
French-Speaking Africa Since
Independence
Pall Mall Press, London 1969,
XV + 416 Seiten

Das Buch besteht aus drei Teilen. Das Mittelstück ist kleinen, aber konzentrierten Monographien der 15 frankophonen Staaten gewidmet. Das erste Drittel gibt eine zusammengefaßte Entstehungsgeschichte dieser Staaten in Gestalt einer Geschichte ihrer Dekolonisation. Der letzte und für die Vergleichung ergiebigste Teil behandelt generelle Themen wie Auswärtige Beziehungen. Militärputsche — hier reichen u. U. 60 Fallschirmjäger aus (369); sie treten an die Stelle eines, vor allem in einem geordneten Verfahren nicht möglichen Regierungswechsels (372) — und andere Gegenstände mehr. Alle diese Darlegungen werden nicht zuletzt geschöpft aus einem zwanzig Jahre umfassenden Aufenthalt an Ort und Stelle. Mag dem Spezialisten manche Beobachtung nicht neu sein, so ergibt doch die Vielzahl der behandelten Länder ein Gesamtbild, das nicht nur in seinen Einzelheiten besticht, sondern vor allem auch erkennen lässt, wie sehr verschieden die Mitglieder dieser Gruppe sind und sich verhalten. Um so bemerkenswerter sind Gemeinsamkeiten vor allem auch in Irrtümern und Fehlern, wie dies etwa von der Wirtschaftsplanung gezeigt wird (240). Immer wieder wird auf die Beziehungen zu Frankreich hingewiesen, die sich nach der Dekolonialisierung angesponnen haben und die der Ex-Kolonialherr mit beachtlichem Aufwand pflegt: Deckt er doch z. B. die Budget-Defizite seiner früheren Schützlinge. Der Verfasser ist allerdings der Meinung, daß sich diese Bande in den siebziger Jahren lockern werden (380/381). Insgesamt bietet das Werk eine angenehme, unterrichtende Lektüre gerade auch für den Nichtfachmann, der sich aus erster Hand nicht speziell zu informieren wünscht. Herbert Krüger

ROBERT BADOUIN
Le développement économique en Afrique occidentale
1. Structures et caractères
le livre africain, Paris 1969, 172 S.

Die vorliegende Veröffentlichung stellt den ersten Band einer Einführung in die Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung Westafrikas dar (unter Westafrika versteht Badouin die Staaten von Mauretanien bis Demokratische Republik Kongo). Der Autor möchte eine Bilanz dessen aufstellen, was auf wirtschaftlichem Gebiet nach Ablauf des ersten Jahrzehnts der politischen Unabhängigkeit erreicht worden ist. Zweck dieses ersten Bandes soll es dabei sein, aufzuzeigen, welche Problematik des wirtschaftlichen Wachstums den westafrikanischen Ländern gemeinsam ist. In einem zweiten Band soll dann dargelegt werden, wie die einzelnen Staaten die Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung zu meistern versuchen bzw. welche Ergebnisse sie erzielt haben. Da beabsichtigt wurde, ein möglichst breites Publikum, dem Afrika noch unbekannt ist, anzusprechen, wurde eine rein deskriptive Behandlung der Probleme vorgenommen. Der Leser, der jedoch tiefer eindringen möchte, findet am Ende jedes Kapitels einige Literaturhinweise zu dem jeweils behandelten Stoffgebiet. Vom Aufbau her ist das Buch zweifach unterteilt. Zuerst werden die Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung dargestellt, anschließend deren Probleme. Im Rahmen des ersten Teils werden die demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und räumlichen Strukturen kurz beschrieben. Als Probleme des wirtschaftlichen Wachstums werden — nachdem ein Überblick über die Entwicklung des Wirtschaftswachstums selbst gegeben wurde — die Investitionen (in- und ausländische), die öffentlichen Finanzen sowie die Außenwirtschaftsbeziehungen erörtert. Da versucht wurde, die Strukturen und Probleme in großen Linien darzulegen und da jedes Kapitel mit einem anschaulichen statistischen Anhang versehen wurde, darf man diesen ersten Band als

durchaus zu empfehlende Einführung betrachten, welche dem Leser die Haupt Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung Westafrikas aufzeigt.

K. G. Dilg

PAOLO CONTINI
The Somali Republic
An Experiment in Legal Integration
Frank Cass & Co. Ltd., London 1969

Mit der Sprache und Kultur ihrer Kolonialherren haben die ehemaligen afrikanischen Kolonien regelmäßig auch deren Rechtssysteme übernommen. Die Aufteilung des afrikanischen Kontinents in Länder mit common-law-System und solche mit kontinentalem Rechtssystem trägt mit dazu bei, die kolonialen Grenzen zu zementieren. Eine bemerkenswerte Ausnahme, bei der von verschiedenen europäischen Kolonialherren geprägte Gebiete vereinigt wurden, stellt der Zusammenschluß des ehemals britischen Protektorates Somaliland mit dem italienischen UN-Treuhandgebiet Somalia zur Republik Somalia dar. Welche schwierigen rechtlichen Probleme sich dabei ergaben, liegt auf der Hand, zumal der neue Staat keine föderative Verfassung, sondern die Form eines Einheitsstaates wählte. Die Rechtslage, die bei der Gründung der Republik Somalia am 1. Juli 1960 bestand, kann verworren kaum gedacht werden. Im ehemals britischen Teil galt das für Britisch-Ostafrika typische Gemisch von common-law, indischen statutes und kolonialen ordinances, im italienischen Teil italienisches Recht und Rechtsvorschriften aus der Kolonial- und Treuhandzeit (S. 11). In beiden Gebieten galt daneben islamisches Recht (Shariat) und Gewohnheitsrecht, die zwar theoretisch in beiden Teilen gleich waren, aber einen unterschiedlichen Anwendungsbereich besaßen (S. 34 ff.). Zur Unterstützung der Regierung bei der Vereinheitlichung dieses Rechtszustandes wurde eine internationale Expertenkommission gebildet, der Kenner des italienischen, des englischen, des islamischen und des Gewohnheitsrechts angehörten (S. 12 Anm. 30).

Der Verfasser des angezeigten Buches war Vorsitzender dieser Kommission. Er beschreibt die erste Phase der Rechtsvereinheitlichung, wobei er sich weitgehend auf seine eigenen Erfahrungen stützen kann.

Kennzeichnend für den Prozeß der Vereinheitlichung ist, daß man nicht versucht hat, aus den beiden Rechtssystemen eine Synthese zu erarbeiten, sondern jeweils ganze Materien dem italienischen bzw. dem englischen Recht entlehnt hat. Das Verfassungsrecht, das allerdings inzwischen durch die politischen Verhältnisse obsolet geworden ist, entspricht weitgehend italienischem Vorbild (S. 16 ff.). Auch das materielle Strafrecht wurde dem italienischen, das Strafprozeßrecht dagegen dem englischen Recht nachgebildet (S. 45 ff.). Beides bedeutet erhebliche Schwierigkeiten für die im jeweils anderen Recht großgewordenen Juristen. Die kontinentale Gesetzessprache läßt sich beispielsweise auf dem Gebiet des allgemeinen Teils des Strafrechts praktisch nicht ins Englische übersetzen (der Verfasser bringt auf S. 47 Anm. 173 Beispiele). Auf der anderen Seite ist es zweifelhaft, ob die Übernahme des englischen Verfahrensrechtes sehr sinnvoll ist. Dessen Funktionieren hängt weitgehend von einem fähigen, in diesem Recht ausgebildeten Juristenstand ab, den Somalia weder heute noch in näherer Zukunft hat. Es kann daher nicht verwundern, daß in einem vom Verfasser berichteten Hochverratsprozeß (S. 60 ff.) zwei gewandte indische Anwälte den Angeklagten zum Freispruch verhelfen konnten, obwohl ihre Taten dem ganzen Land bekannt waren, und dies nur, weil der (italienische) Anklagevertreter den vom englischen Recht ermöglichten prozessualen Schachzügen nicht gewachsen war.

Leider beschränkt sich der Verfasser weitgehend auf eine bloße Darstellung, ohne näher auf die Gründe einzugehen, die im Einzelfall zur Wahl der einen oder der anderen Lösung führten. Eine Ausnahme machen die interessanten Ausführungen über die gewählte Reihenfolge bei der Rechtsvereinheitlichung: am Anfang standen öffentliches